

27.08.2019

Reg.Nr. 4.06.00 / 2019-24

Stand: Mitwirkung

---

## Überprüfung Überbauungsplänen

### Planungsbericht



### **Ingress**

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet.

Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

**Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.**



## Inhalt

1	Ausgangslage.....	4
2	Rechtliche Grundlage.....	4
3	Überbauungspläne, die in Rechtskraft verbleiben .....	5
3.1	Überbauungsplan "Höhe" Landstrasse, Glarus.....	5
3.2	Überbauungsplan Bleiche, Glarus .....	6
3.3	Überbauungsplan Lerchengut, Netstal.....	7
3.4	Baulinienplan, Glarus .....	8
4	Überbauungspläne, deren Rechtskraft aufgehoben werden soll.....	8
4.1	Wohnpark Höhe Überbauungsplan, Glarus .....	9
4.2	Iseliguet, Glarus.....	10
4.3	Gerbirain Parzelle Nr. 1689, Ennenda .....	12
4.4	Büel-Waid Überbauungsplan, Glarus.....	13
4.5	Fuchsgut Süd Überbauungsplan, Netstal .....	14
5	Aufhebung von Überbauungsplänen mit unsicherer Rechtskraft .....	14
6	Aufhebung unbekannter Überbauungspläne .....	15
7	Beschlussfassung .....	15
8	Verfahren.....	16
7.1	Verfahrensgang.....	16
7.2	Mitwirkungsverfahren .....	16
7.3	Planauflageverfahren .....	16
7.4	Erlass und Genehmigung.....	16
9	Mitwirkungsverfahren .....	17
10	Planauflageverfahren .....	17



## **1 Ausgangslage**

Die Gesamtrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung am 23. September 2016 erlassen und am 8. Januar 2018 vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus genehmigt. Gemäss Gemeindeversammlungsprotokoll vom 23. September 2019 beabsichtigt der Gemeinderat, sämtliche Überbauungspläne der Gemeinde Glarus bis spätestens Ende 2019 zu überprüfen. Am 1. Juli 2018 trat die von der Landsgemeinde am 7. Mai 2017 beschlossene Revision des Raumentwicklungs- und Baugesetzes in Kraft. Damit haben sich die kommunale und kantonale Baugesetzgebung entscheidend geändert, womit die Rechtssicherheit älterer Überbauungspläne überprüft werden muss.

## **2 Rechtliche Grundlage**

Gemäss Art. 29 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes sind Sondernutzungspläne zu überprüfen und allenfalls zu ändern oder aufzuheben, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten erscheint. Gemäss Art. 51 Bauordnung Glarus muss die Gemeinde unter anderem eine Liste aller mit einem rechtskräftigen Überbauungsplan belegten Parzellen erlassen und via Gemeinde-Homepage öffentlich einsehbar machen. Sinnvollerweise übernimmt dies ab dem Jahre 2020 das ÖREB-Kataster. Damit sind sämtliche genehmigten Überbauungspläne zu überprüfen, allenfalls anzupassen oder aufzuheben.

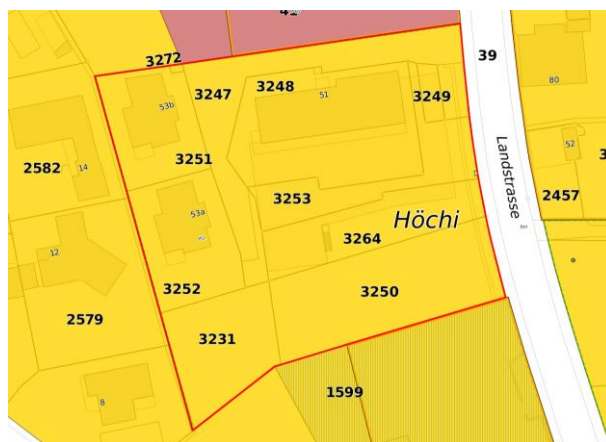
### 3 Überbauungspläne, die in Rechtskraft verbleiben

Nachfolgend werden alle Überbauungspläne aufgeführt, die aufgrund ihres Alters und Aktualität nicht aufgehoben werden und in Rechtskraft verbleiben.

#### 3.1 Überbauungsplan "Höhe" Landstrasse, Glarus

Grundstücke Parzellen Nrn.: 3231, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3253, 3264

- Gemeinderat genehmigt: 19.12.2012
- Genehmigung Departement Bau und Umwelt: 20.02.2013
- Stand Realisierung: teilweise überbaut (1 MFH von 2; 2 EFH von 3)



#### Beurteilung

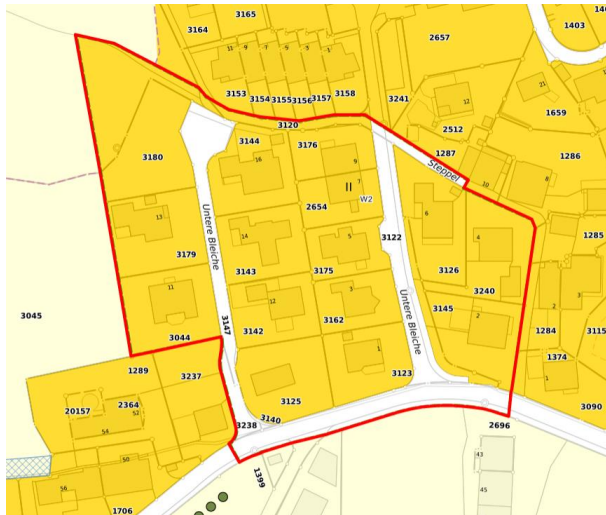
Die Bestimmungen des Überbauungsplans sind mit den kantonalen und kommunalen baurechtlichen Bestimmungen vereinbar und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Aufgrund der Rechtssicherheit ist am Überbauungsplan festzuhalten.

Einzig das Mehrfamilienhaus mit 3 Vollgeschossen weicht von der Regelbauweise ab. Ein zweites in etwa baugleiches Mehrfamilienhaus könnte noch erstellt werden. Bei der Aufhebung des Überbauungsplans würde dieses Bauvolumen rechtswidrig bzw. könnte nicht mehr erstellt werden. Am Überbauungsplan soll daher festgehalten werden.

### 3.2 Überbauungsplan Bleiche, Glarus

Grundstück Parzelle Nr.: 3145, 3240, 3126, 3122, 3123, 3162, 3175, 2654, 3176, 3120, 3144, 3143, 3142, 3125, 3044, 3179, 3180, 3238, 3147

- Erlass Gemeinderat: 17.06.1999 / 4.11.1999
- Genehmigungsschreiben



<https://map.geo.gl.ch/?k=9ea27fc0a>

#### Beurteilung

Der Überbauungsplan legt die ErdgeschoSSHöhen sowie Baufelder fest. Da auf fast allen Parzellen Gebäude oder Gebäudeteile die Baufelder überschreiten, wurden die Baufelder durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts als unverbindlich beurteilt. Die Baubereiche waren nach altem Recht nicht von sich aus als zwingend definiert. Damit ist der Nutzen des Überbauungsplans aber in Frage gestellt. Da die Aufhebung des Überbauungsplans aufgrund der dem Gebiet überlagernden Überbauungsplanpflicht für das letzte Baufeld ein Bauverbot bedeuten würde, soll vorderhand von Aufhebung des Überbauungsplans abgesehen werden. Mit der anstehenden Überprüfung und Teilrevision der Ortsplanung soll die Überbauungsplanpflicht überprüft und allenfalls gleichzeitig mit dem Überbauungsplan aufgehoben werden.

### 3.3 Überbauungsplan Lerchengut, Netstal

Grundstück Parzelle Nr.: 742, 1130, 1294, 1683, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1729, 1730, 1731, 1801

- Öffentliche Auflage: 16.10.2015 bis 16.11.2015
- Erlass Gemeinderat 10.03.2016
- Genehmigung Departement Bau und Umwelt: 01.04.2016
- Stand Realisierung: überbaut



<https://map.geo.gl.ch/?k=9a1127d3a>

### Beurteilung

Die Bestimmungen des Überbauungsplans sind mit den kantonalen und kommunalen baurechtlichen Bestimmungen vereinbar und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Aufgrund der Rechtssicherheit ist am Überbauungsplan festzuhalten.

Der erst dreijährige Überbauungsplan ist aktuell. Am Überbauungsplan soll festgehalten werden.

### 3.4 Baulinienplan, Glarus

diverse Grundstücke

- Erlass Gemeinderat: 23.03.2017
- Genehmigung Departement Bau und Umwelt: 08.01.2018
- Stand Realisierung: in Anwendung seit Genehmigung



<https://map.geo.gl.ch/?k=cb293be95>

#### Beurteilung

Der Baulinienplan Glarus wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision neu erlassen. Bei diesem Plan handelt es sich um einen Sondernutzungsplan nach Art. 47 der Bauordnung, nicht aber um einen Überbauungsplan gemäss Art. 48 der Bauordnung. Der Baulinienplan ist deshalb nicht Bestandteil dieser Überarbeitung.

#### 4 Überbauungspläne, deren Rechtskraft aufgehoben werden soll

Folgende Überbauungspläne sind weitgehend realisiert und benötigen keine Sonderbauvorschriften, sind mit dem geltenden Recht nicht vereinbar, oder aber es bestehen weitere Gründe rechtfertigen die eine Aufhebung bzw. Teilaufhebung:



#### 4.1 Wohnpark Höhe Überbauungsplan, Glarus

Grundstück Parzelle Nr.: 38, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 319, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3202, 3203, 3229

- Erlass Gemeinderat: 11.04.2006; Teilrevision 2012
- Stand Realisierung: vollständig überbaut



<https://map.geo.gl.ch/?k=4d3121d18>

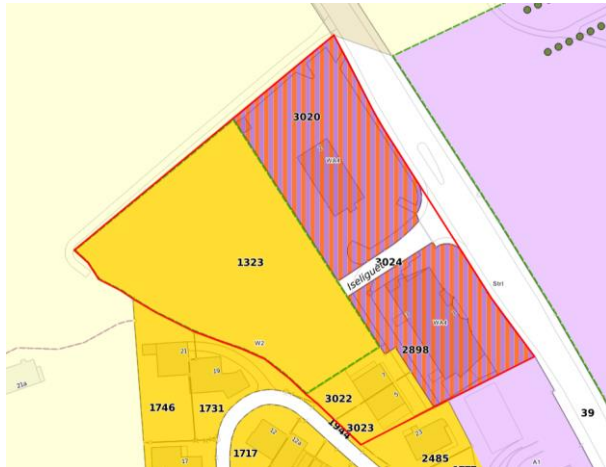
#### Beurteilung

Das Überbauungsplangebiet ist vollständig überbaut. Die Bestimmungen des Überbauungsplans stimmen mit den Bestimmungen der Regelbauweise der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone überein. Ein weitergehender Regelungsinhalt besteht im Überbauungsplan nicht. Damit kann der Überbauungsplan ohne nachteilige Wirkung für die Grundeigentümer aufgehoben werden. Es sind keine öffentlichen Interessen ersichtlich, die eine Beibehaltung des Überbauungsplans rechtfertigen würden. Ab 1. Juli 2011 müssen Überbauungspläne durch das Kant. Departement Bau und Umwelt genehmigt werden. Da die Teilrevision im 2012 nicht zur Genehmigung eingereicht wurde, ist die Rechtssicherheit dieses Teils des Überbauungsplan unklar.

## 4.2 Iseliguet, Glarus

Grundstücke Parzellen Nrn.: 1323, 2898, 3020, 3022, 3023, 3024

- Datum Genehmigung Gemeinderat: 25.09.1997
- Stand Realisierung: teilweise realisiert; Nordwestteil noch unüberbaut



<https://map.geo.gl.ch/?k=88a578c03>

### Beurteilung

Der Überbauungsplan von 1997 ist mittlerweile über 23 Jahre alt. Realisiert wurden die erste Bautiefe mit dem Restaurant (MC Donald's) und dem Wohn-/Geschäftshaus sowie zwei Wohngebäude im Bereich zwischen dem Wohn-/Geschäftshaus und der Lindengut-Strasse.

Der Überbauungsplan legt für die erste Bautiefe (WA 4) aufgrund der grossflächigen Terrainanpassungen (Festlegung des Niveaupunktes und damit der Gebäudehöhe auf die Höhe der Kantonsstrasse) im Hinblick auf die gewünschte Einfügung des Restaurants und des Wohn-/Geschäftsbaus fest. Mit den Gebäudeschnitten und den Baufeldern werden die maximalen Gebäudevolumen abschliessend festgelegt.

Die südlich des Weges Iseliguet liegende Parzelle 2898 ist vollständig genutzt. In Abweichung zur Regelbauweise steht einzig die Dachausbildung.

Die nördlich des Weges Iseliguet liegende Parzelle 3020 wird mit den Festlegungen des Überbauungsplans auf das bestehende Gebäudevolumen beschränkt. Damit wird dieses Grundstück sowohl bezüglich der Gebäudegrundfläche als auch der Gebäudehöhe gegenüber der Regelbauweise der Zone WA4 wesentlich eingeschränkt, womit eine deutliche Unternutzung einhergeht. Im Hinblick auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden sollte hier eine zonengemässe Nutzung zulässig sein.

Der westliche Überbauungsplanbereich (Parzellen 1323, 3022, 3023) befindet sich in der Wohnzone 2. Die Grundstücke Parz. 3022 und 3023 sind vollständig und zonengemäss überbaut.

Der wesentlich grösste Teil der Wohnzone 2 (Parzelle 1323, 4042 m<sup>2</sup>) ist unüberbaut. Der Überbauungsplan regelt für diesen Bereich die Erschliessung und legt die Lage

und Grösse des Kinderspielplatzes fest. In diesem Teil verweisen die Bestimmungen des Überbauungsplans zur Regelung des Gebäudevolumens jedoch auf die Bauordnung. Zudem besteht eine gegenüber der Bauordnung abweichende Regelung der Dachaufbauten.

Die 1997 erfolgte Genehmigung des Überbauungsplans liegt mittlerweile über 20 Jahre zurück. Zwischenzeitlich erfolgte die Gemeindefusion und eine Gesamtrevision der Ortsplanung, die eine neue Bau- und Zonenordnung hervorbrachten. Mit der Annahme der Änderung des Raumplanungsgesetzes von 2013 wurde bei der baulichen Entwicklung das Gewicht zudem verstärkt auf die Innenentwicklung gelegt. Das 2018 in Kraft gesetzte revidierte Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) führte ebenfalls zu einer neuen gesetzlichen Grundlage.

Die im Überbauungsplan enthaltenen Festsetzungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich der Parzelle 3020, widersprechen der mit den aktuellen Gesetzesänderungen geforderten Entwicklung nach innen, bzw. der baulichen Verdichtung. Der seit dem 8. Januar 2018 rechtskräftige Nutzungsplan beschränkt denn auch die Überbauungsplanpflicht nur auf das noch unbebaute Grundstück Parzelle 1323.

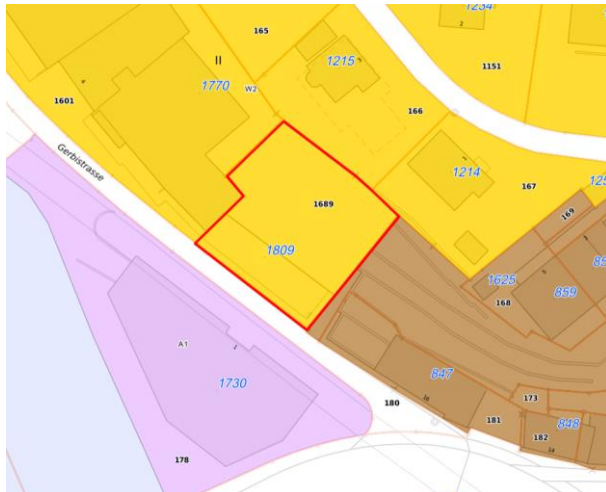
Die Festlegungen des Überbauungsplans für den noch unbebauten Teilbereich (Parzelle Nr. 1323) sind dürftig und führen zu keiner wesentlichen Verbesserung gegenüber einer Bebauung nach der Regelbauweise. Der einzige Vorteil für den Grundeigentümer dieses Grundstücks besteht darin, dass die im Zonenplan Nutzung festgelegte Überbauungsplanpflicht mit dem Überbauungsplan erfüllt ist.

Eine Aufhebung des überholten Überbauungsplans entspricht somit dem öffentlichen Interesse. Auf dem noch unbebauten Bereich kann mit einem neuen Überbauungsplan eine deutlich zeitgemässere Überbauung realisiert werden. Zudem ist von Seiten des Grundeigentümers keine Bauabsicht erkennbar. Der Überbauungsplan soll daher aufgehoben werden.

### 4.3 Gerbirain Parzelle Nr. 1689, Ennenda

Grundstücke Parzellen Nrn.: 1689

- öffentliche Planaufgabe: 19.02. - 20.03.1998
- Genehmigung Gemeindeversammlung: 15.05.1998
- Vorprojekt mit Bericht: Datum??



<https://map.geo.gl.ch/?k=80e8387f9>

### Beurteilung

Der Überbauungsplan basiert auf einem konkreten Bauprojekt, für welches am 17. Dezember 2002 eine Baubewilligung erteilt wurde. Diese wurde nach Abschluss eines Rechtsverfahrens am 13. Februar 2003 rechtskräftig. Da mit dem Bau nicht begonnen wurde, erlosch die Baubewilligung am 12. Februar 2004. Am 19. September 2018 wurde dem Grundeigentümer auf Anfrage mitgeteilt, dass das Bauvorhaben aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Bauvorschriften (Änderung der Bauzone) nicht bewilligt werden kann.

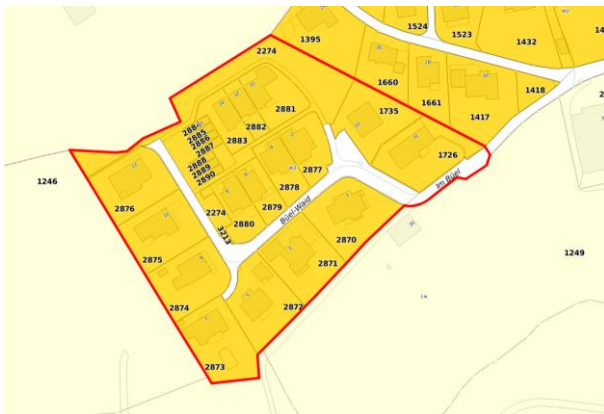
Der Überbauungsplan widerspricht der nun geltenden Zonenordnung, indem Terrassenhäuser nicht mehr zulässig sind. Ebenfalls entsprechen die Bestimmungen und Festlegungen des Überbauungsplans nicht den Anforderungen eines Überbauungsplans.

Der Überbauungsplan ist mittlerweile mehr als 20 Jahre alt. Damit ist seine Rechtsbeständigkeit nicht mehr gegeben. Aufgrund des steilen Geländes ist eine zweckmässige Überbauung nach der Regelbauweise der geltend zweigeschossigen Wohnzone nicht möglich. In einer nächsten Überprüfung der Nutzungsplanung wird die Bauzone zu überprüfen sein.

#### 4.4 Büel-Waid Überbauungsplan, Glarus

Grundstück Parzelle Nr.: 1726, 1735, 2274, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 3213

- Gemeindeversammlung: 19. 11.1993
- Erlass Gemeinderat: 09.03.1995
- Stand Realisierung: vollständig überbaut
- Rechtsverbindliche Pläne
  - Parzellierungsplan Nr. 01 mit Erdgeschosshöhen, vom 10.10.1994
  - Grünplan Nr. 02, vom 10.10.1994
  - Kanalisationsplan Nr. 03, vom 21.10.1994
- Spezielle Bauvorschriften vom 9. März 1995



<https://map.geo.gl.ch/?k=874dd0604>

#### Beurteilung

Das Überbauungsplangebiet ist vollständig überbaut. Der Überbauungsplan enthält von der geltenden Regelbauweise der zweigeschossigen Wohnzone abweichende Vorschriften der maximalen Nutzung, der Grenzabstände und der Gebäudehöhen. Diese Vorschriften sind einschneidender als die Regelbauweise und stehen einer möglichen Nachverdichtung entgegen. Ebenfalls bestehen besondere Regelungen zur Terrain- und Umgebungsgestaltung. So sind die Böschungen zwischen zwei Grundstücken auf dem Grundstück des Oberliegenden zu erstellen. Die Bruchsteinmauer entlang der Botengasse auf der Südseite der Einfamilienhausparzellen 4 - 7 ist zu erhalten. Mit der Aufhebung des Überbauungsplans wird den Grundeigentümern eine grössere bauliche Freiheit gewährt. Es ist nicht davon auszugehen, dass dadurch eine erhebliche Bautätigkeit ausgelöst wird. Jedoch können Sanierungsvorhaben durch die Aufhebung des Überbauungsplans einfacher ermöglicht werden. Der Schutz und Erhalt der Bruchsteinmauer entlang der Botengasse wird geschwächt, ist aber durch die Bundesgesetzgebung als Biotop weiterhin gewährleistet. In Abwägung der Vor- und Nachteile wird die Aufhebung des Überbauungsplans als zweckmässig erachtet.

#### 4.5 Fuchsgut Süd Überbauungsplan, Netstal

Grundstücke Parzellen Nrn.: 749, 750, 894, 896, 897, 1126, 1612, 1698, 1697, 1696, 1695, 1694, 1693, 1692, 1961, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1720,

- Erlass Gemeinderat: 11.04.2006; Teilrevision 2012
- Erlass Gemeindeversammlung: 23.05.2003



<https://map.geo.gl.ch/?k=135554933>

#### Beurteilung

Das Überbauungsplangebiet ist vollständig mit Einfamilienhäusern überbaut. Diese entsprechen bezüglich ihrer Lage, Volumen und Abmessungen sowie Abständen weitgehend der Regelbauweise der Wohnzone 2. Der Überbauungsplan enthält keine Abweichungen von der Regelbauweise von wesentlichem öffentlichen oder privaten Interesse. Der Überbauungsplan kann somit ohne Nachteile für die Grundeigentümer oder die Öffentlichkeit aufgehoben werden. Es sind keine öffentlichen Interessen ersichtlich, die einer Aufhebung des Überbauungsplans entgegenstehen würden.

#### 5 Aufhebung von Überbauungsplänen mit unsicherer Rechtskraft

Die Überbauungspläne

- "Weid Netstal"
- "Bühlhof Netstal"
- "Fuchsgut (Nord) Netstal"

wurden beim Erlassverfahren nicht publiziert, bei der Teilrevision des Überbauungsplans "Höhe Glarus" im Jahr 2012 fehlt die Genehmigung durch das Kant. Departement Bau und Umwelt.

Da deren Rechtsgültigkeit nicht abschliessend festgestellt werden kann, sind diese, soweit sie rechtskräftig sind, aufzuheben.

Eine Aufhebung gewährleistet den Eigentümern eine Bestandesgarantie, da die Bauten rechtmässig erstellt wurden.

## **6 Aufhebung unbekannter Überbauungspläne**

Mit diversen Nutzungsplanrevisionen in allen ehemaligen Gemeinden sowie auch der Gemeindefusion und der damit verbundenen der Überführung der alten Bauämter der Gemeinden in die neue Abteilung Hochbau ging Wissen über bestehende rechtskräftige Überbauungsplanungen verloren. Es kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob alle rechtskräftigen Sondernutzungspläne vorliegen.

Es kann nicht abschliessend sichergestellt werden, dass sämtliche Überbauungspläne bekannt sind, da in der Vergangenheit bei Nutzungsplanrevisionen oftmals nur "der Regelbauweise entgegenstehende Vorschriften" aus Sondernutzungsplänen aufgehoben wurden und ergänzende Bestimmungen somit auch Jahrzehnte später noch Gültigkeit hätten.

## **7 Beschlussfassung**

Es kann nicht abschliessend sichergestellt werden, dass sämtliche Überbauungspläne bekannt sind, da in der Vergangenheit bei Nutzungsplanrevisionen oftmals nur "der Regelbauweise entgegenstehende Vorschriften" aus Sondernutzungsplänen aufgehoben wurden und ergänzende Bestimmungen somit auch Jahrzehnte später noch Gültigkeit hätten. Daher soll der Beschluss die Aufhebung aller bekannten und unbekanntem Sondernutzungspläne mit Ausnahme der nachfolgend erwähnten Planungen gefasst werden.

Folgende Sondernutzungspläne sollen beibehalten werden:

- Überbauungsplan "Höhe" Landstrasse, Glarus
- Überbauungsplan "Bleiche", Glarus
- Überbauungsplan "Lerchengut", Netstal

Alle weiteren Sondernutzungsplanungen werden mit gleichem Beschluss aufgehoben. Der Beschluss ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im Amtsblatt publiziert.

*Ev. zusätzlich (nur sofern erforderlich)*

*Die betroffenen Grundeigentümer der bekannten aufzuhebenden Überbauungspläne werden schriftlich verständigt.*

## **8 Verfahren**

### **8.1 Verfahrensgang**

Das kantonale Raumentwicklungs- und Baugesetz legt in Art. 29 fest, dass für die Änderung, und damit auch die Aufhebung von Sondernutzungsplänen das gleiche Verfahren wie für deren Erlass durchzuführen ist. Demnach bedarf die Aufhebung von Sondernutzungsplänen eine öffentliche Mitwirkung sowie eine öffentliche Auflage mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen.

### **8.2 Mitwirkungsverfahren**

Gemäss Art. 7 RBG ist die betroffene Bevölkerung über die Ziele, den Ablauf und die Ergebnisse von Planungen zu informieren und Gelegenheit zu bieten, in geeigneter Weise mitzuwirken. Bei den in Rechtskraft verbleibenden Überbauungsplänen können die betroffenen ermittelt werden. Hingegen können jene von den aufzuhebenden Überbauungsplänen nicht genau ermittelt werden, da diese Planungen teilweise unbekannt sind und deren Rechtsgehalt nicht mehr festgestellt werden kann. Aufgrund dieser Situation wird die Mitwirkungsmöglichkeit unter Ansetzung einer Frist im Amtsblatt publiziert.

### **8.3 Planauflageverfahren**

Die amtliche Bekanntmachung mit der Publikation der Auflagefrist von 30 Tagen hat im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen. Eigentümer, Baurechtnehmer von Grundstücken im Plangebiet sowie Anstösser, deren Grundstücke nicht mehr als 30 Meter vom Plangebiet entfernt sind, sind schriftlich zu verständigen.

### **8.4 Erlass und Genehmigung**

Gemäss Art. 27a des Raumentwicklungs- und Baugesetzes werden Überbauungspläne vom Gemeinderat erlassen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat über den Erlass der Einsprachen zu entscheiden gegebenenfalls den Überbauungsplan zu bereinigen. Der Erlass des Überbauungsplans ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das fakultative Referendum richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 des Gemeindegesetzes. Die Stimmberechtigten können den Sondernutzungsplan gesamthaft annehmen oder ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückwei-





sen. Die Beschlüsse des Gemeinderates bzw. der Stimmberechtigten sind im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Den direkt Betroffenen ist der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung individuell eröffnet.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann Beschwerde beim Departement erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer im öffentlichen Auflageverfahren gegen die beschlossene Planfestlegung Einsprache erhoben hat und wenn kein Referendumsverfahren durchgeführt wird.

Die Aufhebung der Sondernutzungspläne untersteht der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt.

## **9 Mitwirkungsverfahren**

(noch offen)

## **10 Planauflageverfahren**

(noch offen)